

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebotes „Bayern-Ticket“

Gültig ab 13. Dezember 2020

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten (Internet), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Bayern-Tickets werden unbefristet angeboten.

3. Fahrkarten

Ein Bayern-Ticket kann genutzt werden von:

- 3.1.1 bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen.
- 3.1.2 Darüber hinaus können bis zu 3 Kindern im Alter zwischen 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.
- 3.1.3 Kinder nach Nr. 3.1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht gezählt.
- 3.1.4 Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenzahl als Person gezählt.
- 3.1.5 Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.
- 3.1.6 Die Fahrt mit einem bei Dritten erworbenen undatierten Bayern-Ticket muss innerhalb eines Monats ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 3.1.7 Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichneten undatierten Bayern-Ticket muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 3.2.1 Ein Bayern-Ticket berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Bayern.
- 3.2.2 Für Fahrten außerhalb Bayerns und für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt ein Bayern-Ticket/Bayern-Ticket Single nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverbund, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Organisationen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.
- 3.2.3 Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Bayern-Tickets angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich erforderlich. Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich eines Bayern-Tickets hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

- Baden-Württemberg-Ticket
- Baden-Württemberg-Ticket Nacht

- Hessenticket
- Sachsen-Ticket
- Sachsen-Anhalt-Ticket
- Thüringen-Ticket

3.3.1 Ein Bayern-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im gesamten Geltungsbereich, und zwar

- Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- Samstag und Sonntag, am 24. Und 31. Dezember sowie an den in ganz Bayern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- An Mariä Himmelfahrt (15. August) gilt ein Bayern-Ticket ab 0:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages
- Soll die erste Fahrt zwischen 0:00 und 3:00 Uhr des Folgetages angetreten werden, muss das Bayern-Ticket vor Beginn des Folgetages erworben werden.

Hinweis: Folgende Züge können mit dem Bayern-Ticket und dem Bayern-Hopper im Zeitraum von 09. Dezember 2018 bis 14. Dezember 2019 auch vor 9 Uhr genutzt werden:

- RB 5511

3.3.2 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Bayern-Tickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Bayern-Tickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Das Bayern-Ticket ist nur gültig, soweit in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag sowie Name und Vorname aller reisenden Personen eingetragen sind. Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt - unterwegs Zusteigende unmittelbar nach ihrem Zustieg - unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Kinder nach Nr. 3.1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren sind nicht einzutragen.

Die Namenseintragungen für maximal 5 Personen im Sinne von Nr. 3.1.1 sind vorzunehmen

- bei Bayern-Tickets aus Fahrkartenautomaten
 - für alle Personen in den dafür vorgesehenen Zeilen auf der Vorderseite der Fahrkarte,
- bei Bayern-Tickets als digitale Tickets (Online-Ticket zum Selbstaussdruck oder Handy-Tickets)
 - der Namenseintrag für alle Reisenden erfolgt bei Buchung automatisch durch das Buchungssystem,
- bei Bayern-Tickets, die personenbedient im Reisezentrum oder einer Agentur erworben wurden,
 - für die erste reisende Person in der dafür vorgesehenen Zeile auf der Vorderseite der Fahrkarte und
 - für maximal 4 Mitfahrer an geeigneter Stelle auf der Rückseite der Fahrkarte,
- bei Bayern-Tickets, die im Zug erworben wurden

- für alle Personen in den dafür vorgesehenen Zeilen auf der Vorderseite der Fahrkarte,
- bei Bayern-Tickets, die von kooperierenden Verkehrsunternehmen ausgegeben wurden
 - für alle reisenden Personen an geeigneter Stelle auf der Vorder- oder Rückseite der Fahrkarte.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

3.5 Abweichend von den Regelungen der Nummern 6.3.2 und 7.1.2 der Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten und BahnCards (Internet) ist ein digitales Bayern-Ticket auch dann zu Nutzung gültig, wenn der Hauptreisende nicht an der gesamten Reise teilnimmt.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

Bayern-Ticket	Entgelt für Fahrten in der 2. Klasse				
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de	25,00 €	33,00 €	41,00 €	49,00 €	57,00 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	27,00 €	35,00 €	43,00 €	51,00 €	59,00 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	27,50 €	36,30 €	45,10 €	53,90 €	62,70 €

Bayern-Ticket	Entgelt für Fahrten in der 1. Klasse				
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de	37,50 €	57,50 €	77,50 €	97,50 €	117,50 €

Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	39,50 €	59,50 €	79,50 €	99,50 €	119,50 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	41,30 €	63,30 €	85,30 €	107,30 €	129,30 €

Bayern-Ticket	Entgelt für Übergang 2.Klasse → 1.Klasse				
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb an Fahrkartenautomaten	12,50 €	24,50 €	36,50 €	48,50 €	60,50 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	14,50 €	26,50 €	38,50 €	50,50 €	62,50 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	14,50 €	27,00 €	40,20 €	53,40 €	66,60 €

1) War bei Fahrtantritt weder ein Fahrkartenschalter geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

- 4.1.2 Die Fahrkarte für den Übergang in die 1. Klasse zum Bayern-Ticket gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Bayern-Ticket. Die aufgedruckte Personenanzahl auf der Fahrkarte für den Übergang muss mit der aufgedruckten Personenanzahl des dazu gehörigen Bayern-Tickets identisch sein.
- 4.1.3 Aus bestimmten Anlässen können Bayern-Tickets unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichnet.
- 4.2.1 Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Bedingungen des Tfv 601/F (Fahrradmitnahme Regio).

- 4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Bayern, Baden-Württemberg und Thüringen. Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb eines Verkehrs-/Tarifverbundes oder einer Verkehrsgemeinschaft stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrs-/Tarifverbundes/der Verkehrsgemeinschaft.

5. Erstattung und Umtausch

- 5.2 Erstattung und Umtausch von Bayern-Tickets sowie des Entgelts für den Übergang von der 2. In die 1. Wagenklasse ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5.3 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

6. Sicherung gegen Missbrauch

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines Bayern-Tickets endet, sobald die Personendaten (Name und Vorname) nach Nr. 3.4 eingetragen worden sind, spätestens jedoch bei Fahrtantritt. Weitere Eintragungen von Personen nach erstmaligem Fahrtantritt sind zulässig und erforderlich, soweit weitere tariflich zugelassene Personen zu einem späteren Zeitpunkt hinzukommen.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung der eingetragenen Namen und/oder der Personenzahl und/oder des Geltungstags wird ein Bayern-Ticket ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist der Austausch von Personen ausgeschlossen. Die im Austausch hinzugekommene Person ist Reisender ohne gültige Fahrkarte.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 7.2 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten).

Ein Bayern-Ticket berechtigt zur Fahrt in

1. Bayern

Unternehmen des DB-Konzerns	Strecken	Verkehrsmittel
DB Regio	alle, auch im ein- und ausbrechenden Verkehr mit Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften	Züge der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn)
DB ZugBus RAB (Regionalverkehr Alb-Bodensee)	Alle	Nahverkehrszüge
GBB (Gäubodenbahn)	alle	Nahverkehrszüge
SOB (Südostbayernbahn)	alle	Nahverkehrszüge
WFB (Westfrankenbahn)	alle	Nahverkehrszüge
Andere Eisenbahnverkehrsunternehmen außerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften	Strecken	Verkehrsmittel
agilis (agilis Eisenbahngesellschaft & agilis Verkehrsgesellschaft)	alle	Nahverkehrszüge
BLB (Berchtesgadener Land Bahn)	alle	Nahverkehrszüge
BOB (Bayerische Oberlandbahn)	alle	Nahverkehrszüge
BRB (Bayerische Regiobahn)	alle	Nahverkehrszüge
BZB (Bayerische Zugspitzbahn Bergbahn)	Garmisch-Partenkirchen bis Grainau	Nahverkehrszüge
EB (Erfurter Bahn)	alle	Nahverkehrszüge
Meridian	alle	Nahverkehrszüge
Die Länderbahn GmbH DLB	alle	Nahverkehrszüge
Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH	alle	Nahverkehrszüge
Verkehrs-/Tarifverbund/ Verkehrsgemeinschaft	Strecken	Verkehrsmittel
AVV (Augsburger Verkehrsverbund)	alle	alle
BODO (Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH)	alle	alle
MVV (Münchner Verkehrsverbund)	alle	alle (auch Bus Freising - München-Flughafen Terminal)
RVV (Regensburger Verkehrsverbund)	alle	alle
VAB (Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain)	alle	alle

VGN (Verkehrsverbund Großraum Nürnberg)	alle	alle
VVM (Verkehrsverbund Mainfranken)	alle	alle
VLC (Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham)	alle	alle
VLP (Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau)	alle	alle
INVG (Ingolstädter Verkehrsgesellschaft)	alle	alle
DING (Donau-Iller Nahverkehrsverbund)	alle	alle
VGRI (Verkehrsgemeinschaft Rottal-Inn)	alle	alle

2. Baden-Württemberg

Unternehmen des DB-Konzerns	Strecken	Verkehrsmittel
DB Regio	Neu Ulm - Ulm Hbf	Züge der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn)
	Hergatz - Wangen(Allgäu) - Tannheim(Württ.) - Memmingen	
	Schnelldorf - Crailsheim	
WFB (Westfrankenbahn)	Kirchheim (Unterfr) - Gaubüttelbrunn - Lauda	Nahverkehrszüge
	Hasloch (Main) - Lauda	
DB ZugBus RAB (Regionalverkehr Alb-Bodensee)	Thalfingen(b. Ulm) - Ulm Hbf	Nahverkehrszüge
	Neu-Ulm - Ulm Hbf	
Andere Eisenbahnverkehrsunternehmen außerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften	Strecken	Verkehrsmittel
agilis (agilis Eisenbahngesellschaft)	Neu Ulm - Ulm Hbf	Nahverkehrszüge
Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH	Schnelldorf-Crailsheim	Nahverkehrszüge
Verkehrs-/Tarifverbund/Verkehrsgemeinschaft	Strecken	Verkehrsmittel
DING (Donau-Iller-Nahverkehrsverbund)	Neu Ulm - Ulm Hbf	Züge der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn)

3. Thüringen

Unternehmen des DB-Konzerns	Strecken	Verkehrsmittel
DB Regio	Neustadt(b Coburg) - Sonneberg(Thür)Hbf	Züge der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn)

4. Österreich

Unternehmen des DB-Konzerns	Strecken	Verkehrsmittel
DB Regio	Pfronten-Steinach - Vils - Reutte (Tirol) - Ehrwald - Griesen („Außerfernbahn“), nur im Verkehr von und nach Deutschland, nicht im innerösterreichischen Binnenverkehr)	Züge der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn)
SOB (Südostbayernbahn)	Laufen - Freilassing - Salzburg	Nahverkehrszüge
Andere Eisenbahnverkehrsunternehmen außerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften	Strecken	Verkehrsmittel
Meridian	Kiefersfelden - Kufstein	Nahverkehrszüge
	Freilassing - Salzburg Hbf	
ÖBB (Österreichische Bundesbahn)	Freilassing - Salzburg Hbf	Züge der Produktklasse C (R, REX und S-Bahn Salzburg)